

Zentralblatt
für das
Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postämter und Buchhandlungen.

XXXIV. Jahrgang. Berlin, Sonnabend, den 15. September 1906. Nr. 57.

Inhalt: **Soil- und Steuerwesen:** Bekanntmachung zur Ausführung des Reichsteuergesetzes vom 3. Juni 1906 Seite 1197

Soil- und Steuerwesen.

Bekanntmachung

zur Ausführung des Reichsteuergesetzes vom 3. Juni 1906 (Reichs-Gezetzbl. S. 695).

Auf Grund des § 102 der Ausführungsbestimmungen zum Reichsteuergesetz*) bestimme ich, daß hinsichtlich der im Vorlande für den Verkehr nach und durch Deutschland mit Ausnahme des Bodensee-Hundseeseebeckes ausgegebenen Fahrkarten die Vorschriften über die Besteuerung der Personalfahrarten mit dem 1. Oktober 1906 in Kraft treten.

Die Vorschrift des § 102 Satz 1 der Ausführungsbestimmungen in betreff der zusammengestellten Jahrscheine ist hierdurch nicht berührt.

Berlin, den 13. September 1906.

Der Reichskanzler.
Fürk von Sölvn.

*) Zentralblatt S. 973.